



## PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung am Montag, den 30.06.2025 im Gemeindeamt  
Grünbach am Schneeberg

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 19.44 Uhr

**Anwesende:**

Bgm. Michael Schwiigelhofer  
Vbgm. Stefanie Haindl  
GGR Madhavi Hussajenoff  
GGR Bernhard Muhr  
GGR Berthold Pfarrer  
GR Kurt Johannes Payr  
GR Nicole Putz  
GR Andreas Heinrichsberger  
GR Heidemarie Hohegger  
GR Ing. Stefan Mareda  
GR Thomas Stickler  
GR Stefan Legenstein  
GR Ewald Lichtenegger  
GR Kerstin Muhr  
GR Gerald Holzer

**Entschuldigt:** GR Harald Winkler, GR Susanne Wanko, GGR Ing. Christoph Schmid  
GR Marcel Reichl

Schriftführer: Poleczek Sandra

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat und hält fest, dass die Tagesordnung allen zeitgerecht zugegangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit nachstehender

**Tagesordnung:**

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 2) Lichtpunkt Johannesbachgasse
- 3) Abwasserverband – Änderung der Satzung
- 4) Darlehensaufnahme – Wasserbehälter
- 5) Verordnungen 30iger Zonen
  - a) Wandstraße
  - b) Schulgasse
  - c) Am Ganskogel
- 6) Mietvertrag Schwimmbad Buffet

- 7) Weiterverrechnung Kindergarten an Nachbargemeinde
- 8) Eintritt Schwimmbad für WG Schmoll und Sonnenhof
- 9) Onlineservice WebOffice
- 10) ÖBB Planungs- und Realisierungsvertrag Hst. Kohlenwerk
- 11) Web Cam auf der Geländehütte
- 12) Öffnungszeiten Schwimmbad
- 13) Grund vor dem Volksheim
- 14) Höflein Kooperation TBE
- 15) Lärmschutzverordnung
- 16) Glasfaserausbau Gemeindewohnungen
- 17) Subventionen
  - a) Musikwoche Grünbach
  - b) Soogut
  - c) Kuinhund
  - d) Karate Club
- 18) Berichte

#### **Nicht öffentlich**

- 19) Ratenzahlung
  - a) Kundennummer 22021
  - b) Kundennummer 43043
- 20) Personalangelegenheiten
  - a) Dienstnehmer TBE
  - b) Ansuchen a.o. Vorrückung DN Amtshaus
- 21) 10. Schuljahr
- 22) Weihnachtszuweisung

Es gibt keinen Einwand zur Tagesordnung

#### **Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Protokoll vom 19.05.2025 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Punkt 2) Lichtpunkt Johannesbachgasse**

In der Johannesbachgasse 7 ist die Neuerrichtung eines LED-Lichtpunktes in ein bereits bestehendes Fundament vorgesehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Neuerrichtung des LED-Lichtpunktes zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Punkt 3) Abwasserverband – Änderung der Satzung**

Beim Abwasserverband gibt es eine Änderung der Satzung. Der Kostenanteil bei den Sammelkanälen bleibt unverändert auf 9,01%, der Kostenanteil für die Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) hat sich von 10,02 % auf 9,21% und der Kostenanteil für den Verwaltungs- und Personalaufwand von 9,68% auf 9,14% verringert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die neuen Kostenanteile zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Punkt 4) Darlehensaufnahme – Wasserbehälter**

Das Darlehen für den Wasserbehälter in der Höhe von € 1.065.000,00 und einer Laufzeit von 25 Jahren wurde von der Firma FRC ausgeschrieben. Herr Lehner hat persönlich den Abschlussbericht am 23.06.2025 vor der geschäftsführenden Sitzung erklärt. Das beste Angebot hat die Sparkasse Neunkirchen abgegeben. Das ist auch die Empfehlung von Herrn Lehner. Der fixe Zinssatz beträgt 2,99% auf 15 Jahre, danach wird der 6-Monats-Euribor plus Aufschlag von 0,35% verrechnet. Die Zuzahlungen sind mit 01.09. und 01.10.2025 mit je € 300.000,00 und am 01.12.2025 mit € 465.000,00 geplant. Finanziert wird der Kredit mit den Einnahmen der Wasserabgaben. Eine Neuberechnung des Wasserpreises wurde von Herrn DI Haider an die WA4 weitergeleitet und ist in Ausarbeitung. Der Wasserpreis wurde seit 2012 nicht erhöht und beträgt derzeit € 1,42 / m<sup>3</sup>.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Finanzierung der Sanierungskosten für den Wasserbehälter Vorauhof über die Sparkasse Neunkirchen zu tätigen. Das Darlehen wird mit den Einnahmen der Wassergebühr gedeckt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Punkt 5) Verordnungen 30iger Zonen**

##### **a) Wandstraße**

### **Marktgemeindeamt Grünbach am Schneeberg**

**Wiener Neustädter Straße 1**

**2733 Grünbach am Schneeberg**

**Telefon: 02637/2200, Telefax: 02637/2200-10, e-mail: [bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at](mailto:bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at)**

Parteienverkehr:

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

DVR-Nr. 87530, UID-Nr. ATU55361502

Ba-VIII-08/03-25

Grünbach am Schneeberg, am 01.07.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 unter TOP 5 folgende

#### **VERORDNUNG**

beschlossen:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. B Ziff.1 STVO 160, BGBL 159, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkung:

Im Gebiet, gebildet aus nachstehender Gemeindestraße, ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten:

- **Wandstraße  
von Hausnummer 02  
bis Hausnummer 19d**

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff.11a STVO 1960 „Zonenbeschränkung“ in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a STVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden FahrzeuglenkerInnen an nachstehenden Standorten kundzumachen.

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11b StVO 1960 "Ende der Zonenbeschränkung" in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a STVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus dem

beschränkten Bereich ausfahrenden FahrzeuglenkerInnen an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Die Plankopie bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

An der Amtstafel in Grünbach am Schneeberg  
angeschlagen am: 08.07.2025  
abzunehmen am: 05.08.2025

Grünbach am Schneeberg, am 01.07.2025

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 13 Prostimmen (SPÖ) und 2 Stimmenthaltungen (ÖVP) genehmigt.

b) Schulgasse

**Marktgemeindeamt Grünbach am Schneeberg**

**Wiener Neustädter Straße 1**

**2733 Grünbach am Schneeberg**

**Telefon: 02637/2200, Telefax: 02637/2200-10, e-mail: [bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at](mailto:bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at)**

**Parteienverkehr:**

**Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**DVR-Nr. 87530, UID-Nr. ATU55361502**

---

Ba-VIII-08/02-25

Grünbach am Schneeberg, am 01.07.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 unter TOP 5 folgende

**VERORDNUNG**

beschlossen:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. B Ziff.1 STVO 160, BGBL 159, in der derzeit geldenten Fassung, folgende Verkehrsbeschränkung:

Im Gebiet, gebildet aus nachstehender Gemeindestraße, ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten:

- **Schulgasse**

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff.11a STVO 1960 „Zonenbeschränkung“ in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a STVO 1960

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden FahrzeuglenkerInnen an nachstehenden Standorten kundzumachen.

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11b StVO 1960 "Ende der Zonenbeschränkung" in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a STVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden FahrzeuglenkerInnen an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Die Plankopie bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

An der Amtstafel in Grünbach am Schneeberg  
angeschlagen am: 08.07.2025  
abzunehmen am: 05.08.2025

Grünbach am Schneeberg, am 01.07.2025

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 13 Prostimmen (SPÖ) und 2 Stimmenthaltungen (ÖVP) genehmigt.

**c) Am Ganskogel**

**Marktgemeindeamt Grünbach am Schneeberg**

**Wiener Neustädter Straße 1**

**2733 Grünbach am Schneeberg**

**Telefon: 02637/2200, Telefax: 02637/2200-10, e-mail: [bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at](mailto:bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at)**

**Parteienverkehr:**

**Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**DVR-Nr. 87530, UID-Nr. ATU55361502**

Ba-VIII-08/01-25

Grünbach am Schneeberg, am 01.07.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 unter TOP 5 folgende

**VERORDNUNG**

beschlossen:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. B Ziff.1 STVO 160, BGBL 159, in der derzeit geldenten Fassung, folgende Verkehrsbeschränkung:

Im Gebiet, gebildet aus nachstehender Gemeindestraße, ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten:

- **Am Ganskogel**

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff.11a STVO 1960 „Zonenbeschränkung“ in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a STVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden FahrzeuglenkerInnen an nachstehenden Standorten kundzumachen.

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11b StVO 1960 "Ende der Zonenbeschränkung" in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a STVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden FahrzeuglenkerInnen an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Die Plankopie bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

An der Amtstafel in Grünbach am Schneeberg  
angeschlagen am: 08.07.2025  
abzunehmen am: 05.08.2025

Grünbach am Schneeberg, am 01.07.2025

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 13 Prostimmen (SPÖ) und 2 Stimmenthaltungen (ÖVP) genehmigt.

#### **Punkt 6) Mietvertrag Schwimmbad Buffet**

Der Pachtvertrag für die Vermietung des Badbuffets an Herrn Ravioli Peter liegt nun vor. Der Pachtbeginn wurde mit 14.06.2025 festgesetzt, daher wird für den Juni nur die Hälfte der Pacht verrechnet. Der Pachtvertrag wird dem Protokoll beigelegt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Pachtvertrag zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Punkt 7) Weiterverrechnung Kindergarten an Nachbargemeinde**

Seit Jänner 2025 geht Fin Gutleben aus der Nachbargemeinde Schratzenbach in unserem Kindergarten. Es wird angedacht € 400,00 / Monat an die Gemeinde Schratzenbach weiter zu verrechnen. Eine Verrechnung von Jänner – Juni 2025 soll erfolgen. Generell soll für

ortsfremde Kinder ein Betrag von € 400,00 / Monat an die Wohnsitzgemeinde verrechnet werden. Für die Betreuung in den Ferien wird ein Betrag von € 100,00 / Woche an die Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für ortsfremde Kinder einen Betrag von € 400,00 / Monat bzw. für die Ferienbetreuung € 100,00 / Woche an die Wohnsitzgemeinde zu verrechnen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 8) Eintritt Schwimmbad für WG Schmoll und Sonnenhof**

Die WG Schmoll und Sonnenhof sollen wie im Vorjahr 10 Saisonkarten für Kinder gratis bekommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der WG Schmoll und Sonnenhof 10 Saisonkarten für Kinder gratis zu Verfügung zu stellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 9) Onlineservice WebOffice**

Die Marktgemeinde nutzt seit 2008 Geodatenbestände der EVN Geoinfo (Naturbestandsdaten etc.) für die täglich anfallenden kommunalen Aufgaben im Bereich Bau, Planung und Dokumentation. Nach dem ursprünglichen Einsatz von GeoOffice erfolgt jetzt der Umstieg auf die Server-Lösung der gemdat Niederösterreich „WebOffice“. Die EVN Geoinfo bietet Ihnen die Umarbeitung der bestehenden Naturbestandsdaten, die Installation am WebServer und anschließend die laufende Wartung und Betreuung der übergebenen Geodaten. Im WebOffice sind die Strom-, Wasser-, und Kanalleitungen digitalisiert und das Bauamt und Bauhof kann auf die Daten zugreifen. Das monatliche Entgelt für das Onlineservice beträgt € 27,02 excl. Mwst. Die Laufzeit des Online-Service-Vertrages wird für den Zeitraum von 3 Jahren vereinbart.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vertrag zum Onlineservice-Basis für „WebOffice“ zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 10) ÖBB Planungs- und Realisierungsvertrag Hst. Kohlenwerk**

Die Hst. Kohlenwerk wird um € 256.500,00 umgebaut. Der Schlüssel für die Aufteilung der Kosten liegt bei 50% ÖBB, 45% NÖ Landesregierung und 5% Marktgemeinde Grünbach. Die Park & Ride Anlage beinhaltet 13 überdachte Zweiradabstellplätze, davon sind 10 Abstellplätze für Fahrräder und 3 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder, sowie 10 PKW- Abstellplätze (1 barrierefreier Stellplatz und 1 Familienstellplatz) samt Zufahrt und Wendefläche. Die Hst. Kohlenwerk wird auf 2 Gleise ausgebaut und der derzeitige Bahnhof in Neusiedl auf 1 Gleis zurückgebaut. Eine Fußgängerunterführung ist ebenso geplant. Die für die Marktgemeinde anfallenden Kosten betragen € 12.825,00. Die Kosten für die Errichtung der neuen Straße bis zur Unterführung hat die Gemeinde zu tragen. Angebote werden noch eingeholt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Planungs- und Realisierungsvertrag mit der ÖBB INFRA zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 11) Web Cam auf der Geländehütte**

Herr Postl Peter hat die PV-Anlage vergrößert und die Marktgemeinde Grünbach könnte eine Webcam installieren. Strom stellt Herr Postl zu Verfügung und im Gegenzug möchte er das Internet bezüglich Stromerzeugung von seiner PV-Anlage mitnutzen. Nach Rücksprache mit Herrn Holzgethan werden die Kosten für die Webcam inkl. Router zwischen € 300,00 – 400,00 betragen. Die monatl. Kosten für das Internet wird mit ca. € 20,00 angenommen. Die Webcam soll am Dach der Geländehütte mit Blick auf Grünbach montiert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Webcam am Dach der Geländehütte zu installieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 12) Öffnungszeiten Schwimmbad**

Aufgrund der geringen Besucheranzahl am Vormittag sollen die Öffnungszeiten von 09.00 Uhr auf 10.00 Uhr geändert werden. Dadurch ist eine Ersparnis von monatl. 30 Stunden gegeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Öffnungszeiten von 09.00 Uhr auf 10.00 Uhr abzuändern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Schwiegelhofer und GGR Muhr verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

### **Punkt 13) Grund vor dem Volksheim**

Damit ein Anhänger auf dem Gemeindegrundstück vor dem Volksheim geparkt werden kann, möchte der Verein Volksheim das Grundstück pachten. Eine jährliche Pacht in der Höhe von € 50,00 wird vorgeschlagen.

Die Vizebürgermeisterin stellt den Antrag, das Gemeindegrundstück um jährlich € 50,00 an den Verein Volksheim zu verpachten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Schwiegelhofer und GGR Muhr nehmen an der weiteren Sitzung wieder teil.

### **Punkt 14) Höflein Kooperation TBE**

Bgm. Ponweiser würde die Kinder aus Höflein gerne in die Tagesbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Grünbach entsenden und strebt eine Kooperation an. Derzeit besuchen die Kinder aus Höflein die Tagesbetreuung in Willendorf. Wenn auf Grund der Kinder aus Höflein eine zusätzliche Betreuungsperson aufgenommen werden muss, sollen die entstehenden Kosten anteilig und eine monatl. Gebühr von € 360,00 an Höflein weiterverrechnet werden. GGR Pfarrer bemerkt, dass Kinder aus Grünbach bevorzugt aufgenommen werden sollen. Ein Kooperationsvertrag wird ausgearbeitet und auf die Sitzung im September genommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Tagesbetreuung eine Kooperation mit Höflein anzudenken.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 15) Lärmschutzverordnung**

Die derzeitige Lärmschutzverordnung ist aus dem Jahr 1985 und es sind noch Schillingbeträge ausgewiesen. GGR Muhr hat von den Nachbargemeinden die Lärmschutzverordnungen angefordert und durchgesehen. Die Lärmschutzverordnung aus Höflein wurde adoptiert.

# LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

## über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung vom 30.06.2025 in Wahrnehmung seiner Refugnis zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, nachstehende Verordnung beschlossen:

### § 1 Ziele, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1) Ziel der Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- 2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als 1. Nachtzeit die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr

### § 2 Verbote

- 1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Samstagen ab 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind, Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgabe, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- 2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- 3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeiten verboten:
  1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (Benzinrasenmäher, Motorsense, u.ä.),
  2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,
  3. lärmverursachende Bautätigkeiten (z. B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe, u.ä.),
  4. lärmverursachende Bautätigkeiten und Maschinen: An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen ab 18:00 Uhr ist der Betrieb von Baumaschinen, der Einsatz von Baugeräten bzw. der Einsatz von Baugeräten und Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen und geeignet sind, im räumlichen Umfeld unzumutbaren Lärm zu verursachen, untersagt.

### § 3 Ausnahmen

- 1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerblichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- 2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches, privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

### § 4 Strafbestimmungen

- 1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.
- 2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 11.07.1985 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Schwiegelhofer

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Lärmschutzverordnung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 16) Glasfaserausbau Gemeindewohnungen**

Das Glasfasernetz soll in die Gemeindewohnungen eingeleitet werden. Die Kosten dafür betragen zwischen € 40.000,00 – 58.000,00 und werden von den Rücklagen bezahlt. Die Kosten hängen von den tatsächlichen Anmeldungen pro Wohnhaus ab. Mit dem Anschluss an das Glasfasernetz wird eine Aufwertung der Wohnungen erzielt. Der Glasfaseranschluss wird bis in die Wohnung eingeleitet. Berechnet wurden € 400,00 / Wohnung für die Innenverkabelung. Für die Innenverkabelung werden noch Angebote vom Elektriker W. Tisch und Apfler eingeholt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Glasfaseranschluss in die Wohnungen einzuleiten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 17) Subventionen**

#### **a) Musikwoche Grünbach**

Letzten Sonntag haben die Musikwochen in Grünbach wieder begonnen. Der Kammermusikverein ersucht um eine Förderung in der Höhe von € 1.200,00. Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Subventionsansuchen mit € 500,00 zu unterstützen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **b) Soogut**

Der Sozialmarkt Soogut existiert seit 20 Jahren und hat um eine Subvention angesucht.

Im Jahr 2020 wurden € 28,00 gespendet. Soogut bezieht die gespendeten Waren von den umliegenden Märkten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Sozialmarkt Soogut nicht zu fördern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**a) Kuinhund**

Der Verein Kuinhund ersucht um eine Subvention in der Höhe von € 500,00. Die Pärchten laufen jedes Jahr am Grünbacher Adventmarkt. Der Subventionsbetrag soll um 50% reduziert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Verein Kuinhund mit € 250,00 zu unterstützen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister verlässt den Sitzungssaal.

**b) Karate Club**

Vzbgm. Haindl berichtet über ein Subventionsansuchen vom Union Karateclub Nihon. Der Karateclub möchte auf einen mehrtätigen Kurs fahren und hat um eine Subvention von € 1.924,24 gestellt. Der Karateclub hat seit Bestehen noch nie um eine Subvention angesucht. Eine Förderung über die Teilnahmegebühr der 4 Kinder in der Höhe von € 600,00 wäre denkbar.

Die Vizebürgermeisterin stellt den Antrag, die Subvention in der Höhe von € 600,00 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.

**Punkt 18) Berichte**

Um das Partnerschaftsjubiläum zu feiern war letztes Wochenende die Partnergemeinde Emmerting in Grünbach zu Gast. GR Holzer war mit den Gästen am Samstag am Schneeberg. Am Sonntag fand der feierliche Akt zum Jubiläum statt. Das Geschenk an die Partnergemeinde hat große Freude bereitet.

Da es keine Wortmeldungen mehr gib, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.44 Uhr.

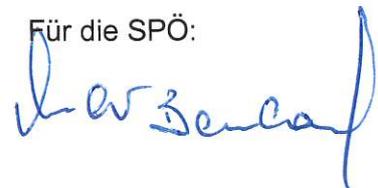
Der Bürgermeister:



Die Schriftführerin:



Für die SPÖ:



Für die ÖVP:

